

**Bericht über die prüferische Durchsicht**

**TRANSPARENZBERICHT**  
nach § 58 VGG für das Geschäftsjahr 2023

**Corint Media GmbH**  
**Berlin**



# Anlagenverzeichnis

<b>TRANSPARENZBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023</b>	<b>1</b>
<b>BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT</b>	<b>2</b>
<b>ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN</b>	<b>3</b>



## Anlage 1: Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2023

---



COR  
INT —  
MEDIA



Copyright International Media

# Transparenzbericht 2023

**Corint Media** ist gemäß § 58 VGG verpflichtet, spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht für das Geschäftsjahr aufzustellen.

## Inhalt

<b>Jahresabschluss</b> .....	3
Bilanz zum 31. Dezember 2023 .....	3
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 .....	5
Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 .....	6
Anhang für das Geschäftsjahr 2023.....	8
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023 .....	15
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 .....	17
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.....	26
 <b>Bericht über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2023</b> .....	 29
 <b>Abgelehnte Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung von Nutzungsrechten</b> .....	 29
 <b>Rechtsform und Organisationsstruktur</b> .....	 30
 <b>Von Corint Media abhängige Verwertungseinrichtungen</b> .....	 32
 <b>Vergütungen und sonstige Leistungen an in § 18 Abs. 1 VGG genannte Personen</b> .....	 32
 <b>Finanzinformationen gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 2 VGG</b> .....	 33
 <b>Gesonderter Bericht gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG</b> .....	 42

# Jahresabschluss

## Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva	31.12.2023		31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.617,00		2.303,00
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Einbauten in fremde Gebäude	916,00		956,00	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.284,00		109.948,00	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.368,75	100.568,75	0,00	110.904,00
		<b>102.185,75</b>		<b>113.207,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.807.816,40		18.057.231,31	
2. Sonstige Vermögensgegenstände (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 38.925,97 (i. Vj. EUR 38.890,29))	313.783,34	20.121.599,74	713.381,04	18.770.612,35
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>		52.672.420,70		40.617.926,16
		<b>72.794.020,44</b>		<b>59.388.538,51</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>41.322,43</b>		<b>48.026,50</b>
		<b>72.937.528,62</b>		<b>59.549.772,01</b>

**Passiva**

	<b>31.12.2023</b>		<b>31.12.2022</b>	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>				
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	83.000,00		83.000,00	
Nennbetrag der eigenen Anteile	- 14.273,00		-15.322,00	
Ausgegebenes Kapital		68.727,00		67.678,00
<b>II. Kapitalrücklage</b>		284.251,92		279.191,92
		<b>352.978,92</b>		<b>346.869,92</b>
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. Steuerrückstellungen		5.946,60		3.764,50
2. Sonstige Rückstellungen		64.016.527,51		57.158.119,55
		<b>64.022.474,11</b>		<b>57.161.884,05</b>
<b>C. Verbindlichkeiten (sämtlich mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr)</b>				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		220.366,77		330.681,97
2. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten		3.783.920,83		1.483.666,75
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		4.331.696,83		0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten				
(davon aus Steuern EUR 78.934,96 (i. Vj. EUR 66.915,81))				
(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.313,36 (i. Vj. EUR 0,00))		226.091,16		226.669,32
		<b>8.562.075,59</b>		<b>2.041.018,04</b>
		<b>72.937.528,62</b>		<b>59.549.772,01</b>

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023		2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte	68.851.543,00		67.740.615,81	
abzüglich Vorbehaltszahlungen gem. § 37 VGG	7.436.357,41		6.066.683,93	
abzüglich Hinterlegungen gem. § 37 VGG	1.049.926,01		7.937.946,68	
<b>1. Ausschüttbare Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte</b>	<b>60.365.259,58</b>		<b>53.735.985,20</b>	
abzüglich Verteilung	50.599.155,72		47.152.277,94	
2. Einbehalt zur Deckung von Verwaltungskosten		9.766.103,86		6.583.707,26
3. Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten		0,00		1.214.608,41
		<b>9.766.103,86</b>		<b>7.798.315,67</b>
4. Sonstige betriebliche Erträge (davon aus der Währungsumrechnung EUR 890,84 (i. Vj. EUR 238,81))		121.215,09		87.334,43
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	3.944.728,51		2.329.279,41	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 18.526,04 (i. Vj. EUR 16.729,04))	326.905,35	4.271.633,86	330.484,13	2.659.763,54
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		33.691,01		27.522,29
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen (davon aus der Währungsumrechnung EUR 2.653,20 (i. Vj. EUR 2.429,65))		6.622.272,17		4.971.890,13
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.141.017,21		11.628,45
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		347,65		134.078,27
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		99.780,68		103.508,21
11. Ergebnis nach Steuern		610,79		516,11
12. Sonstige Steuern		610,79		516,11
<b>14. Jahresüberschuss</b>		0,00		0,00

## Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Kapitalflussrechnung	2023	2022
	EUR	EUR
Periodenergebnis	0,00	0,00
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	33.691,01	27.522,29
Zunahme der Rückstellungen	6.860.590,06	17.028.240,27
Verluste aus Abgang von Anlagevermögen	1.394,00	0,00
Zunahme (im Vj. Zunahme) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.346.848,02	-7.658.877,66
Zunahme (im Vj. Abnahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6.521.057,55	-708.029,49
Zinserträge/Zinsaufwendungen	-1.140.669,56	122.449,82
Ertragsteueraufwand	99.780,68	103.508,21
Ertragsteuerzahlungen	-97.215,98	-100.239,11
<b>Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>10.931.779,74</b>	<b>8.814.574,33</b>
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00	-2.056,40
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-24.063,76	-94.434,89
Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition	-13.000.000,00	-25.000.000,00
Erhaltene Zinsen	1.141.017,21	11.628,45
<b>Cash Flow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-11.883.046,55</b>	<b>-25.084.862,84</b>
Gezahlte Zinsen	-347,65	-134.078,27
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (im Vj. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen)	6.109,00	-3.588,75
<b>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>5.761,35</b>	<b>-137.667,02</b>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-945.505,46	-16.407.955,53
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	15.617.926,16	32.025.881,69
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>14.672.420,70</b>	<b>15.617.926,16</b>

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte und die Auszahlungen aus der Verteilung werden im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ausgewiesen.

Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Finanzmittelbestand</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
	EUR	EUR
Guthaben bei Kreditinstituten (ohne Finanzmittelanlagen)	14.672.353,46	15.617.926,16
Kassenbestand	67,24	0,00
	<b>14.672.420,70</b>	<b>15.617.926,16</b>

## Anhang für das Geschäftsjahr 2023

der Corint Media GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
HRB 84636, AG Berlin – Charlottenburg

### I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Corint Media GmbH werden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs, des GmbH-Gesetzes und des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) vom 24. Mai 2016, in der zuletzt am 31. Mai 2021 geänderten Fassung, aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 VGG hat die Gesellschaft den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen und um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewandt unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften nach dem VGG. Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte werden getrennt von den Erlösen zur Deckung der Verwaltungskosten bzw. von den Ein-

behalten zur Deckung der Verwaltungskosten dargestellt. Die für die Verteilung an die Berechtigten zur Verfügung stehenden Beträge (ausschüttbare Erlöse) sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt. Sie ergeben sich aus den Erlösen der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, abzüglich der gemäß § 37 VGG unter Vorbehalt gezahlten bzw. zu Gunsten Corint Media hinterlegten Zahlungen. Von diesen ausschüttbaren Erlösen werden die Einbehalte zur Deckung der Verwaltungskosten abgezogen. Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte enthalten die gemäß § 37 VGG hinterlegten Zahlungen. Zur transparenteren Darstellung wurden diese Zahlungen und die ausschüttbaren Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten separat ausgewiesen. Die Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht unterliegt den Regelungen des § 57 VGG.

### II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Das **Anlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angesetzt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens liegt zwischen 2 und 33 Jahren. Die Abschreibungssätze weichen nicht wesentlich von den steuerlichen Afa-Tabellen ab.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten von EUR

250 bis EUR 800 werden sofort abgeschrieben.

**Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert, unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips, angesetzt. Wertberichtigungen werden, soweit erforderlich, für spezielle Einzelwertrisiken sowie Pauschalwertrisiken durchgeführt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden mit dem Nennwert angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag

ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für ungewisse **Verpflichtungen aus Ertragsteuern** werden, sofern erforderlich, Steuerrückstellungen gebildet.

Die **Rückstellungen** werden in der Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle bis zur Jahresabschlussstellung

erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie drohende Verluste. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, soweit ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Soweit die Rückstellungen eine Laufzeit von über einem Jahr aufweisen, werden sie entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Bei den **Verbindlichkeiten** erfolgt die Passivierung zu ihrem Erfüllungsbetrag.

### III. Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind erfolgsneutral zum Geldkurs im Zugangszeitpunkt umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger wurden § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4

Halbsatz 2 HGB gemäß § 256a HGB nicht angewendet, sodass diese kurzfristigen Bestände mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet wurden.

### IV. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben bis auf einen unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Betrag von EUR 38.925,97 (i. Vj. EUR 38.890,29), der eine Laufzeit von 1-5 Jahren hat (Mietkaution), eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Im Vorjahr enthielten die sonstigen Vermögensgegenstände u. a. Forderungen gegen Berechtigte, in denen Forderungen gegen Berechtigte Gesellschafter in Höhe von EUR 55.877,10 enthalten waren.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Rückstellungen</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
	EUR	EUR
Steuern	5.946,60	3.764,50
Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung	18.545.888,42	22.350.931,81
Rückstellung für Vorbehaltszahlungen	31.416.510,87	23.914.124,51
Rückstellung für hinterlegte Zahlungen	11.975.737,80	10.209.118,07
Personal	1.314.325,11	248.323,04
Jahresabschlusskosten	37.800,00	35.700,00
Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen	726.265,31	399.922,12
	<b>64.022.474,11</b>	<b>57.161.884,05</b>

Alle von Corint Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden nach Abzug, der auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden anteiligen Kosten an die Berechtigten verteilt. Die Rückstellung für die Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung stellt den per 31. Dezember 2023 noch an die Berechtigten zu verteilenden Betrag dar.

Da Corint Media einige Verfahren mit Nutzern über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen führt und diese Nutzer gem. § 37 VGG einen Teil der Vergütung nur unter Vorbehalt zahlen (Zuführung in

2023 EUR 6.835.236,90) bzw. hinterlegen (Zuführung in 2023 EUR 1.049.926,01), teilweise aber auch weder an Corint Media zahlen noch hinterlegen (Zuführung in 2023 EUR 601.120,51), müssen für diese Vergütungen Rückstellungen gebildet werden. Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach Beendigung der Verfahren erfolgen.

Die Rückstellungen für Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Prozesskostenrisiken in Höhe von EUR 533.107,44 (i. Vj. EUR 256.749,27).

### Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten in Höhe von EUR 3.783.920,83 (i. Vj. EUR 1.483.666,75) resultieren aus bisher nicht von den Berechtigten abgerufenen Ausschüttungen.

### Erlöse

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte in Höhe von EUR 68.851.543,00 (i. Vj. EUR 67.740.615,81) stellen urheberrechtliche Vergütungen von Kabelnetzbetreibern, Hotels, Krankenhäusern, Fitness- und Sportstudios etc. aus dem Inland in Höhe von EUR 46.131.333,75, aus dem Ausland in Höhe von EUR 12.324.326,21 sowie die gem. § 37 VGG hinterlegten Zahlungen in Höhe von EUR 1.049.926,01 dar. Außerdem sind in den Erlösen EUR 9.345.957,03 Vergütung für die Wahrnehmung des Presseleistungsschutzrechts enthalten.

Bei den Erlösen aus dem In- und Ausland handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, den Corint Media nach Abzug der eigenen Kosten gemäß den Corint Media-Verteilungsplänen an die Berechtigten weiterleitet.

### Verteilungsbetrag

Der Verteilungsbetrag in Höhe von EUR 50.599.155,72 (i. Vj. EUR 47.152.277,94) ergibt sich aus der Verpflichtung zur Weiterleitung der urheberrechtlichen Vergütungen, sofern diese nicht zur Deckung von Verwaltungskosten der Corint Media bestimmt sind, an die Corint Media Berechtigten.

### Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 116.227,38 (i. Vj. EUR 82.604,87) enthalten. Diese stammen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EUR 88.596,23 sowie aus sonstigen periodenfremden Erträgen in Höhe von EUR 27.631,15.

### Periodenfremde Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 248.152,24 (i. Vj. EUR 45.479,99) enthalten. Diese resultieren aus der Ausbuchung von Forderungen in Höhe von EUR 10.702,58 (i. Vj. EUR 20.960,55) und aus dem Liefer- und Leistungsverkehr in Höhe von EUR 237.449,66 (i. Vj. EUR 4.523,32).

### Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der laufende Steueraufwand des Jahres 2023 beträgt EUR 96.221,98 für Quellensteuer und EUR 3.530,10 für Gewerbesteuer. Für Vorjahre fiel Gewerbesteuer in Höhe von EUR 28,60 an.

### V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

An Verpflichtungen aus bestehenden Leasing- und Miet- sowie Dienstleistungsverträgen werden in den folgenden Geschäftsjahren fällig:

Verpflichtungen	
	EUR
2024	387.262,36
2025	199.188,36
2026	199.188,36
	<b>785.639,08</b>

### VI. Sonstige Angaben

#### Abschlussprüferhonorar

Für den Abschlussprüfer gkw:treuadvisa GmbH wurden im Geschäftsjahr EUR 25.200,00 für Abschlussprüfungsleistungen, EUR 14.227,50 für andere Bestätigungsleistungen sowie EUR 17.645,52 aus Steuerberatungsleistungen und EUR 2.245,00 für Auslagen, insgesamt EUR 59.318,02, als Aufwand erfasst.

Das gezeichnete Kapital der Corint Media setzt sich am 31. Dezember 2023 wie folgt zusammen:

<b>Gesellschaftskapital</b>		
	in Prozent	EUR
Seven.One Entertainment Group GmbH	25,2506	20.958,00
ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG	2,8205	2.341,00
Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG	2,8205	2.341,00
Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG	2,8205	2.341,00
WeltN24 GmbH	5,3904	4.474,00
Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG	2,8205	2.341,00
REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	2,8205	2.341,00
medienzentrum Berlin GmbH & Co. KG	1,4988	1.244,00
Antenne Thüringen GmbH & Co. KG	1,2518	1.039,00
VMG Verlags- und Medien GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	1,2518	1.039,00
Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG	0,5012	416,00
Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG	0,5012	416,00
bigFM in Baden-Württemberg GmbH & Co. KG	0,2518	209,00
Aschendorff Medien GmbH & Co. KG	3,6000	2.988,00
Presse-Druck- und Verlags-GmbH	2,8301	2.349,00
Axel Springer Deutschland GmbH	13,3602	11.089,00
Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH	0,5096	423,00
Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG	2,8301	2.349,00
Rheinische Post Mediengruppe GmbH	2,8301	2.349,00
sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG	1,0301	855,00
ZGO Zeitungsgruppe Ostfriesland GmbH	1,0301	855,00
Badischer Verlag GmbH & Co. KG	2,8145	2.336,00
Cl. Attenkofer'sche Buch- und Kunstdruckerei Verlagsbuchhandlung Straubing KG	0,7048	585,00
Sport1 GmbH	1,2639	1.049,00
Corint Media GmbH	17,1964	14.273,00
	<b>100,0000</b>	<b>83.000,00</b>

Von den eigenen Anteilen wurden EUR 1.049,00 zzgl. eines Aufpreises in Höhe von EUR 5.060,00, der in die Kapitalrücklage geflossen ist, an einen neuen Gesellschafter verkauft.

## Geschäftsführung

Gesamtvertretungsbefugt im Geschäftsjahr 2023

**Dr. Christine Jury-Fischer (seit 01. Mai 2023)**

**Markus Runde M.C.J. (bis 30. April 2023)**

**Christoph Schwennicke (bis 24. März 2023)**

Mit dem Hinweis auf die Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Geschäftsführungsbezüge verzichtet.

## Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2023 an:

**Dr. Michael Müller, LL.M. (Duke) - Vorsitzender -**

Chief Officer Regulatory Affairs, External and Governmental Relations, ProSiebenSat.1 Media SE

**Dipl.-Kfm. Harald Gehrung - Stellvertreter -**

Geschäftsführer, Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG

**Dr. Eduard Hüffer - Stellvertreter -**

Verleger und Geschäftsführer der Westfälischen Nachrichten, Aschendorff Medien GmbH & Co. KG

**Dr. Ralph Sammeck, LL.M. - Stellvertreter -**

General Counsel, RTL Deutschland GmbH

**Michel Bieler-Loop**

Geschäftsführer, SÜDKURIER GmbH, Medienhaus

**Kai Fischer**

Vorsitzender der Geschäftsführung, Audiotainment Südwest GmbH & Co. KG

**Prof. Dr. Matthias Gülzow**

Geschäftsführer, Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH

**Christoph Keese**

Geschäftsführer, Axel Springer hy GmbH

**Dr. Matthias Kirschenhofer**

Co-CEO, SPORT1 MEDIEN AG

**Dirk van Loh**

Geschäftsführer, REGIOCAST GmbH & Co. KG

**Marco Maier**

Geschäftsführer, RADIO/TELE FFH GmbH & Co. Betriebs-KG

**Wolfgang Poppen**

Geschäftsführer/Verleger, Badischer Verlag GmbH & Co. KG

**Lutz Schumacher**

Geschäftsführer, Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler

**Dr. Konrad Wartenberg**

General Conseil, Axel Springer SE

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Sitzungsgelder für Präsenzsitzungen. 2023 waren dies insgesamt EUR 27.000,00.

**Anzahl der Mitarbeiter**

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr neben der Geschäftsführung durchschnittlich 20

angestellte Mitarbeiter. Diese verteilen sich wie folgt:

6 Mitarbeiter im Bereich Lizenzen, 4 Mitarbeiter in der Rechts- und Regulierungsabteilung, 3 Mitarbeiter im Finanz- und Rechnungswesen, 3 Mitarbeiter im Bereich Politik und Kommunikation und 4 Mitarbeiter im administrativen Bereich.

Berlin, den 27. Februar 2024



**Dr. Christine Jury-Fischer**  
Geschäftsführerin

## Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023

<b>Anlagevermögen</b>				
	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>			
	01.01.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	136.131,15	0,00	0,00	136.131,15
<b>II. Sachanlagen</b>				
Einbauten in fremde Gebäude	6.471,53	0,00	0,00	6.471,53
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	445.954,02	16.695,01	66.769,03	395.880,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	7.368,75	0,00	7.368,75
	<b>452.425,55</b>	<b>24.063,76</b>	<b>66.769,03</b>	<b>409.720,28</b>
	<b>588.556,70</b>	<b>24.063,76</b>	<b>66.769,03</b>	<b>545.851,43</b>

Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
01.01.2023	Abschr. d. GJ	Abgänge	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
133.828,15	686,00	0,00	134.514,15	1.617,00	2.303,00
5.515,53	40,00	0,00	5.555,53	916,00	956,00
336.006,02	32.965,01	65.375,03	303.596,00	92.284,00	109.948,00
0,00	0,00	0,00	0,00	7.368,75	0,00
<b>341.521,55</b>	<b>33.005,01</b>	<b>65.375,03</b>	<b>309.151,53</b>	<b>100.568,75</b>	<b>110.904,00</b>
<b>475.349,70</b>	<b>33.691,01</b>	<b>65.375,03</b>	<b>443.665,68</b>	<b>102.185,75</b>	<b>113.207,00</b>

## Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

der Corint Media GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
HRB 84636, AG Berlin – Charlottenburg

### 1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Tätigkeit der Corint Media GmbH ist nach § 77 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG) genehmigungspflichtig.

Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), München.

In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde hat das DPMA der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt.

Die VG Satellit Gesellschaft zur Verwertung der Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen mbH war die Vorgängergesellschaft der VG Media GmbH. In 2001 fand zunächst die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH statt, die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH erfolgte in 2006. Seit dem 14. Januar 2021 firmiert die Gesellschaft unter dem Namen Corint Media GmbH.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

Corint Media nimmt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und in einigen Drittstaaten treuhänderisch die ihr von nationalen und internationalen Sendeunternehmen und Presseverlegern eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche wahr, die sich aus dem

Urheberrechtsgesetz und den nationalen Vorschriften zum Urheberrecht anderer Staaten ergeben.

Die Gesellschaft macht unter anderem das Recht, gesendete Werke zeitgleich, unverändert und vollständig z. B. durch Kabel- und Mikrowellensysteme weiterzusenden, gegenüber Betreibern von Breitbandkabelnetzen, sogenannten IPTV-Netzbetreibern, sowie allen anderen Netzbetreibern geltend. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind u. a. §§ 20, 87 UrhG, aber auch die Unionsrichtlinien zum Urheberrecht. Zugleich setzt die Gesellschaft das Recht, Presseveröffentlichungen zu gewerblichen Zwecken zu nutzen, das sich aus den gemäß §§ 87f ff. UrhG in nationales Recht umgesetzten Vorgaben von Art. 15 und 17 Richtlinie (EU) 2019/790 ergibt, gegenüber Betreibern von Suchmaschinen, Anbietern von sogenannten User Generated Content-Plattformen und Nachrichten-Aggregatoren durch.

Die aus der Durchsetzung der eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche erzielten Einnahmen sowie die von Corint Media erzielten sonstigen Einnahmen werden an die Rechteinhaber nach Abzug der Verwaltungskosten ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt aufgrund der durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Verteilungspläne gemäß § 27 VGG. Soweit es sich um eine erstmalige Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen handelt, werden die Berechtigten zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit auf der Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Die Grundsätze, nach denen die Verteilung erfolgt, sind im Einzelnen auch in § 4 des Gesellschaftsvertrags festgelegt.

Die jährliche Rahmenplanung der Gesellschaft (Budget) wird gemäß § 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags vom Aufsichtsrat beschlossen. Die bedeutenden finanziellen Leistungsindikatoren der Rahmenplanung sind die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte und die

Kostenquote. Diese stellt das Verhältnis der Aufwendungen nach Abzug des Finanzergebnisses zu den Erlösen aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, zuzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge, dar.

## 2. Wirtschaftsbericht

### 2.1. Berechtigte

Corint Media nimmt zum 31. Dezember 2023 die Urheber- und Leistungsschutzrechte von 93 (i. Vj. 88) nationalen und internationalen Fernseh- und 142 (i. Vj. 135) Hörfunkprogrammen sowie die Rechte an 343 (i. Vj. 364) digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten „Domains“, wahr.

### 2.2. Wahrnehmungsverträge

Der Wahrnehmungsvertrag für Presseverleger wurde im Berichtszeitraum überarbeitet. Auf Grundlage der vorgenommenen Modifizierungen des Wahrnehmungsvertrags soll sichergestellt werden, dass eine kollektive Wahrnehmung und individuelle Verträge bezogen auf Angebote wie GNS, aber auch besondere Aggregationsangebote wie MSN, MS Start zwar nebeneinander möglich sind, aber nicht gegeneinander laufen, d. h. die Ermöglichung eines Nebeneinanders von individueller und kollektiver Rechtswahrnehmung.

### 2.3. Tarife

Im Berichtszeitraum wurde der Tarif für Krankenhäuser und für Seniorenheime neugefasst. Die anderen Tarife blieben unverändert. Die Tarifierfassung beinhaltete jeweils eine neunprozentige Erhöhung der Pauschalbeträge sowie im Fall der Krankenhäuser – erstmalig – einen zehnprozentigen Aufschlag, sofern das Krankenhaus die Fernseh- bzw. Hörfunknutzung gesondert abrechnet bzw. auf sonstige Weise eine Zahlung hierfür fällig wird.

## 2.4. Lizenzverträge mit Nutzerverbänden und Verwertern

### a. Sendeunternehmen

Den Gesamtvertrag mit dem Fachverband Rundfunk- und Breitband Kommunikation (FRK) hat Corint Media zum 31. Dezember 2022 gekündigt. Zum selben Termin wurden die Einzelverträge mit den FRK-Mitgliedsunternehmen gekündigt. Über die seit Jahresbeginn laufenden Verhandlungen konnte für einen neuen Gesamtvertrag nach Maßgabe des aktuell geltenden Tarifs keine Einigung erzielt werden. Die Mitgliedsunternehmen des FRK haben sich deshalb bis zu einem Gesamtvertragsabschluss für den Erwerb der Weitersenderechte durch Zahlungen nach § 37 VGG entschieden.

Mit dem Mitteldeutschen Fachverband für Antennen- und Kabelanlagen e.V. (MFAK) hat Corint Media einen neuen Gesamtvertrag nach Maßgabe des aktuell geltenden Tarifs abgeschlossen, nachdem der bisherige Gesamtvertrag und die dazugehörigen Einzelverträge mit den Mitgliedsunternehmen zum 31. Dezember 2022 ebenfalls gekündigt worden waren. Seit Jahresbeginn hat Corint Media sukzessive dem geltenden Tarif und neuen Gesamtvertrag entsprechende Einzelverträge mit den Mitgliedsunternehmen des MFAK abgeschlossen.

Die Gesamtverträge mit der Deutschen Krankenhausesgesellschaft e.V. (DKG) und der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V. (DE-GEMED), die zum 31. Dezember 2023 endeten, werden derzeit verhandelt, um für zwei Jahre neu abgeschlossen zu werden. Die Verhandlungen mit dem DKG sind hierbei bereits bis zur Zustimmung des Präsidiums vorgedrungen. Die korrespondierende Tarifierfassung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 erfolgte zum Ende des Jahres 2023.

Für die Sendeunternehmen wurden außerdem weitere Lizenzverträge mit unabhängigen Kabelnetzbetreibern und Unternehmen der Wohnungswirtschaft sowie mit Wohnungseigentümergeinschaften und Eigentümern von Mehrparteienhäusern abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum wurde zudem eine neue Repräsentationsvereinbarung mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vielfältigungsrechte (GEMA) ausgehandelt und mit Wirkung zum 1. Januar 2024 abgeschlossen. Auf

dieser Grundlage wurde der Inkassoauftrag für eine Lizenzierung nach Maßgabe, der von Corint Media für die von ihr wahrgenommenen Rechte der Sendeunternehmen aufgestellten Tarife einschließlich der mit Nutzerverbänden vereinbarten Vergütungssätze verlängert.

## **b. Presseverleger**

In dem vor der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts anhängigen Grundsatzverfahren um die angemessene Vergütung für die Nutzung von Presseinhalten ist es Corint Media auf der Grundlage einer einstweiligen Entscheidung der Schiedsstelle gelungen, mit Google eine Interimsvereinbarung zu schließen. Diese sieht eine vorläufige Zahlung von 5.024 Tsd. EURO für den Zeitraum seit Inkrafttreten des Presseleistungsschutzrechts am 7. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2022 vor sowie sodann jährliche Zahlungen von jeweils 3.200 Tsd. EURO bis zu einer endgültigen Entscheidung der Schiedsstelle über die tatsächlich angemessene Vergütung. Die Entscheidung der Schiedsstelle in der Hauptsache wird im nächsten Berichtszeitraum erwartet.

## **2.5. Entwicklung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten**

### **a. Sendeunternehmen**

#### **EuGH-Vorlageverfahren wegen Ausschluss der Sendeunternehmen von der Privatkopievergütung**

Das Landgericht Erfurt hat im Berichtszeitraum dem Europäischen Gerichtshof u. a. die Frage gem. Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob der pauschale Ausschluss der Sendeunternehmen von den Erlösen aus der Privatkopievergütung gemäß § 87 Abs. 4 UrhG mit dem Unionsrecht vereinbar ist (EuGH Rs. C-260/22). Die SevenOne Entertainment Group GmbH hatte Corint Media u. a. vor dem Landgericht Erfurt mit dem Ziel verklagt, eine entsprechende Vorlage zu erreichen. Nach dem Vorlagebeschluss des Landgerichts Erfurt hatte der Europäische Gerichtshof die Frage zu entscheiden, ob die sog. Urheberrechts-Richtlinie 2001/29/EG dahingehend auszulegen ist, dass Sendeunternehmen

unmittelbar und originär Berechtigte des im Rahmen der sogenannten Privatkopieausnahme vorgesehenen Anspruchs auf gerechten Ausgleich gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie 2001/29/EG sind. Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung am 28. März 2023 hat der Europäische Gerichtshof am 23. November 2023 entschieden, dass der Ausschluss der Sendeunternehmen von der Privatkopievergütung europarechtswidrig ist und hat das Verfahren zur weiteren Entscheidung an das Landgericht Erfurt zurückverwiesen.

#### **Klageverfahren ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. gegen Corint Media**

Das von der ANGA gegen Corint Media angestrebte Verfahren (Az. 6 Sch 61/21 WG) wurde im Berichtszeitraum vom Oberlandesgericht München - anders als von der zuvor befassten Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt - zu Lasten der Gesellschaft entschieden. Mit der im August 2021 eingereichten Klage hatte sich die ANGA gegen den von Corint Media mit Wirkung zum 1. Januar 2018 aufgestellten Tarif Weitersendung (im folgenden „Datentarif“) sowie einen diesbezüglichen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle gewandt. Der vorgenannte Datentarif differenziert erstmalig bei der Berechnung der Vergütung danach, ob der Verwerter im Zusammenhang mit der Nutzung der Programmsignale Daten erhebt oder nicht. Die Schiedsstelle hatte zwar das Entstehen geldwerter Vorteile im Zusammenhang mit den im Zuge der Weitersendung erhobenen Daten im Sinne von Corint Media bestätigt. Jedoch hatte die Schiedsstelle die konkrete tarifliche Umsetzung, die dem Berechnungsmodell „Prozente auf Umsätze“ durch Erhöhung des bestehenden Tarifs Rechnung trägt, abgelehnt. Das Oberlandesgericht München ist dem Verband der ANGA nun im Rahmen des Urteils in weiten Teilen gefolgt und hat die Festsetzung eines neuen Gesamt- neben Einzelvertrages ausgeurteilt, der an wichtigen Punkten von dem Vorschlag der Schiedsstelle abweicht. So enthalten die ANGA-Vertragsentwürfe an vielen Stellen heruntergerechnete Mindestbemessungsgrundlagen (vgl. Signallieferentgelte, nicht nachgewiesene Entgelte, Produktbündel). Darüber hinaus setzt die ANGA für die Rechteeinräumung einen niedrigeren Lizenzsatz an, als die Schiedsstelle in ihrem Vorschlag ausweist.

Auch die Gewährung des Gesamtvertragsrabatts nur für den Fall, dass die mit einem Gesamtvertrag beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung erzielt wird, lehnt die ANGA ab. Eine entsprechende Verwaltungsvereinfachung liegt bspw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit Lizenznehmern des Verbandes nicht vor. Dennoch ist das Oberlandesgericht München der ANGA auch in diesen Punkten gefolgt. Corint Media hat gegen das Urteil Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt.

Die mündliche Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof findet im nächsten Berichtszeitraum statt.

### **Schiedsstellenverfahren Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone West GmbH gegen Corint Media**

Die auf der Grundlage des Anfang Januar 2018 aufgestellten Datentarifs von der Corint Media verfolgte Beteiligung der Sendeunternehmen an den von den Plattformbetreibern erwirtschafteten geldwerten Vorteilen im Zuge der Erhebung von Daten hat Anlass zu einem weiteren Verfahren der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone West GmbH (im Folgenden „Vodafone“) gegen Corint Media vor der Schiedsstelle gegeben (Sch-Urh 04/22). Vodafone begehrt die Festsetzung eines Lizenzvertrags zu angemessenen Bedingungen. Vodafone lehnt die Einbeziehung der mit der Datenerhebung verbundenen Vorteile ab. Vodafone geht nicht nur davon aus, dass für die angemessenen Lizenzbedingungen auf die Konditionen der Ende 2021 ausgelaufenen Lizenzverträge zurückzugreifen sei. Vielmehr begehrt Vodafone darüber hinaus – im Hinblick auf die angebliche Marktdynamik – eine Absenkung des in den Lizenzverträgen vereinbarten Tarifvergütungssatzes. Vodafone fordert eine Mindestbemessungsgrundlage bei Bündelprodukten in Höhe von 8,75 EURO für den Anteil, der auf die Nutzung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen entfällt, obwohl die Schiedsstelle in den ähnlich gelagerten Auseinandersetzungen mit der ANGA sowie der Telekom Deutschland GmbH eine Mindestbemessungsgrundlage von jeweils 12,00 EURO für angemessen erachtet hatte. Vor dem Hintergrund des vorstehenden Revisionsverfahrens in Sachen ANGA, zu den auch für das hiesige Schiedsstellenverfahren relevanten Rechtsfragen, wurde dieses bis zur Entscheidung des BGH einvernehmlich ausgesetzt.

Die mündliche Verhandlung bzw. Entscheidung des Streits durch die Schiedsstelle ist voraussichtlich für den nächsten Berichtszeitraum zu erwarten.

### **Schiedsstellenverfahren Corint Media gegen Vodafone GmbH**

Der von Corint Media zum 1. Januar 2018 aufgestellte Datentarif ist Bestandteil einer weiteren Streitigkeit zwischen Corint Media und der Vodafone GmbH (Sch-Urh 54/21). In dem Verfahren geht es um die Frage, ob der Rechteeerwerber die Voraussetzungen eines gesetzlichen Rechteeerwerbs nach § 37 VGG durch eigene Festlegung des unter Vorbehalt geleisteten Betrags einseitig bestimmen kann. Die Vodafone GmbH zahlt für die IP-basierte Weitersendung der von Corint Media vertretenen Rechte gem. § 37 VGG lediglich die von ihr anerkannte niedrigere Vergütung vorbehaltlos. Zudem zahlt Vodafone GmbH einen weiteren Betrag unter Vorbehalt, der jedoch nicht dem nach dem geltenden Tarif Weitersendung vom 1. November 2019 zu berechnenden Differenzbetrag gegenüber dem vorbehaltlos gezahlten Betrag entspricht. Vielmehr stellt der unter Vorbehalt gezahlte Betrag nur einen Teil der Differenz zwischen der vorbehaltlosen Zahlung sowie dem geltenden Tarif der Corint Media dar. Die Vodafone GmbH lehnt die Zahlung des vollständigen Differenzbetrags ab und erkennt den in Frage stehenden Tarif vom 1. Januar 2018 nicht an. Die Vodafone GmbH vertritt die rechtsschöpfende Ansicht, dass sie dennoch die Voraussetzungen des § 37 VGG erfüllt. Tatsächlich fordert der § 37 VGG die Zahlung der vollständigen Differenz zu der von der Verwertungsgesellschaft geltend gemachten Vergütung unter Vorbehalt oder Hinterlegung als Voraussetzung rechtmäßiger Nutzung ohne Lizenzvertrag. Corint Media hatte hiergegen Ende 2021 einen Antrag bei der Schiedsstelle auf Erlass eines Einigungsvorschlages gegen die Vodafone GmbH eingereicht, um die Vodafone GmbH zu einer rechtskonformen Abrechnungs- und Hinterlegungspraxis nach § 37 VGG zu verpflichten. Vor dem Hintergrund des vorstehenden Revisionsverfahrens in Sachen ANGA zu den auch für das hiesige Schiedsstellenverfahren relevanten Rechtsfragen wurde dieses ebenfalls bis zur Entscheidung des BGH einvernehmlich ausgesetzt.

Die mündliche Verhandlung bzw. Entscheidung des Streits durch die Schiedsstelle ist voraussichtlich ebenfalls für den nächsten Berichtszeitraum zu erwarten.

### **Klagen gegen Vodafone-Gesellschaften wg. Abrechnungspraxis**

Die gegen die Vodafone Kabel Deutschland GmbH beim Landgericht München (17 HK 15221/20) sowie gegen die Vodafone NRW GmbH, Vodafone Hessen GmbH & Co. KG und Vodafone BW GmbH beim Landgericht Hamburg (311 O 385/20) anhängigen Klagen wurden jeweils in erster Instanz entschieden. Corint Media hat die Verfahren anhängig gemacht, da die Abrechnungspraxis der Vodafone Gesellschaften für die Jahre 2016 bis 2020 aus Sicht von Corint Media gegen den Lizenzvertrag verstößt und grundsätzliche Fragen zur Eigenmächtigkeit der Abrechnungserstellung aufwirft. Die Vodafone-Gesellschaften hatten bei einheitlich vermarkteten Produktbündeln aus TV-Anschluss, App-basierten Services (wie beispielsweise Time-Shift-Viewing) und Pay-TV eine Umsatzallokation nach IFRS-Standard vorgenommen und auf nicht nachvollziehbare Weise nur bestimmte Umsatzbestandteile in die Bemessungsgrundlage eingestellt. Corint Media ist dagegen der Auffassung, dass nach den vertraglichen Regelungen bei solchen Produktbündeln der ungekürzte Bündelpreis in die Bemessungsgrundlage einzustellen ist. Das Landgericht Hamburg hat festgestellt, dass zwar App-Umsätze, nicht aber Pay-TV-Umsätze, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind und die Struktur für die erforderliche Neuberechnung konkret festgelegt. Das Landgericht München hat die Klage abgewiesen. Gegen die Entscheidungen haben im Berichtszeitraum beide Parteien Berufung vor dem Oberlandesgericht München (6 U 6490/22) sowie dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg (14a U 9/22) eingelegt. Die mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht München ist für den nachfolgenden Berichtszeitraum terminiert.

Die mündliche Verhandlung vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht wird ebenfalls im nächsten Berichtszeitraum erwartet.

### **Klagen gegen Senioren- und Pflegeheime**

Die im Jahr 2021 in Abstimmung mit der GEMA eingeleiteten Verfahren gegen drei ausgewählte Seniorenheime vor den Landgerichten Frankenthal (6 O 318/21), Leipzig (5 O 2485/21) und Braunschweig (9 O 3920/21 \*267\*) wurden im Vorberichtszeitraum jeweils in erster Instanz entschieden. Die gerichtlichen Auseinandersetzungen sind Konsequenz der unterschiedlichen Auffassungen über die Lizenzpflichtigkeit der Kabelweiterleitung in „klassischen“ Altenpflegeheimen zwischen dem Branchenverband BAGFW (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) einerseits und der GEMA sowie Corint Media andererseits. Das Verfahren des LG Leipzig wurde in zweiter Instanz mit Urteil des Oberlandesgerichts Dresden (14 U 1307/22) rechtskräftig zugunsten von Corint Media entschieden. Gegen das ebenfalls im Vorberichtszeitraum auf die erstinstanzliche Entscheidung des LG Frankenthal ergangene Urteil des Oberlandesgerichtes Zweibrücken (4 U 102/22) wurde Revision eingelegt und im Berichtszeitraum vor dem Bundesgerichtshof (BGH) mündlich verhandelt.

Der BGH hat am 8. Februar 2024 beschlossen, mehrere mit dem Verfahren verbundene Fragen zur Auslegung des unionsrechtlichen Begriffs der öffentlichen Wiedergabe dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Braunschweig (2 U 187/22) ruht bis zur Entscheidung des BGH.

### **Schiedsstellenverfahren gegen HD-Plus (HD+) und den Mutterkonzern SES S.A.**

Gegenstand des Verfahrens (Sch-Urh 03/21) ist das von HD+ vertriebene und vermarktete satellitäre TV-Angebot an Endkunden. Die Zugänglichmachung der 60 in hochauflösender Bildqualität enthaltenen Fernsehprogramme erfolgt unter Übernahme der unverschlüsselten Programmsignale der TV-Sender und deren Weiterleitung per Satellit an Endkunden, welche infolge zahlungspflichtiger Abonnementverträge mit HD+ mittels verschiedener Entschlüsselungsmöglichkeiten darauf zugreifen. Entgegen der europäischen Rechtsprechung (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 19. November 2015, C-325114) einer in diesen Fällen vorliegenden lizenzpflichtigen, weil eigenständigen, öffentlichen Wiedergabe,

verweigert HD+ den Abschluss eines Lizenzvertrages mit der Auffassung, mit seinem Angebot lediglich eine technische Dienstleistung für die TV-Sender zu erbringen. Auch eine im Berichtszeitraum von Corint Media nochmals angeregte, außergerichtliche Verhandlungsrunde blieb erfolglos.

Eine Entscheidung der Schiedsstelle steht voraussichtlich im kommenden Berichtszeitraum aus.

### **Schiedsstellen-/Klageverfahren gegen Telekom Deutschland GmbH**

In einem – parallel zur Auseinandersetzung mit der ANGA – zwischen Corint Media und der Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden „Telekom“) geführten Verfahren hatte die Schiedsstelle zu dem Anfang Januar 2018 aufgestellten Tarif Weitersendung einen Einigungsvorschlag (Sch-Urh 12/18) unterbreitet. Die Telekom hatte sich als Antragstellerin insbesondere gegen die Berücksichtigung der Datenerhebung für die Berechnung des Tarifsatzes (im Rahmen der Abrechnung zu dem Telekom IPTV-Paketangebot „Magenta TV“) gewandt. Wie in dem Verfahren gegen den Verband der ANGA hatte die Schiedsstelle in ihrem Einigungsvorschlag zwar die Corint Media-Lizenzbedingungen in wesentlichen Punkten für angemessen erklärt und auch das Vorliegen geldwerter Vorteile im Zuge der in Frage stehenden Datenerhebung bestätigt. Der konkret angewendeten Berechnungsmethode bei der Anpassung des Vergütungssatzes wegen der Datenerhebung hatte sie demgegenüber eine Absage erteilt. Gegen den Einigungsvorschlag haben beide Parteien Widerspruch eingelegt. Auf die Klage der Corint Media wird der Rechtsstreit vor dem Landgericht Köln geführt (14 O 322/21). Das Verfahren vor dem Landgericht Köln ruht bis zur Entscheidung des BGH in Sachen ANGA ./ Corint Media (s. o).

Eine Entscheidung wird im folgenden Berichtszeitraum erwartet.

### **b. Presseverleger**

Die Hauptsacheverfahren vor der Schiedsstelle beim DPMA zur Feststellung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung von durch Corint Media wahrgenommenen Presseleistungsschutzrechten durch die Suchmaschinenbetreiber Google und

Microsoft sind weiterhin anhängig. Die in diesem Zusammenhang ebenfalls geführten Eilverfahren nach § 106 VGG mit dem Ziel der Festsetzung einer vorläufigen Vergütung für die Zeit bis zum Abschluss des Hauptverfahrens sind abgeschlossen. Im Google-Eilverfahren hat die Schiedsstelle im Berichtszeitraum eine vorläufige Vergütung von jährlich 3.200 Tsd. EURO vorgeschlagen. Dies entspricht ihrem Vorgehen aus dem vorangegangenen Jahr im Microsoft-Eilverfahren. Auch hier hatte die Schiedsstelle nur den vom Nutzer selbst zugestandenen Betrag als Interimsvergütung vorgeschlagen, um auf diese Weise – der Vorschlag muss von beiden Parteien angenommen werden – die Chancen für eine vorläufige Einigung und damit tatsächliche Zahlungen zu erhöhen.

Die Entscheidungen der Schiedsstelle in den beiden Hauptverfahren werden im nächsten Berichtszeitraum erwartet.

### **c. Verwaltungsgerichtliche Verfahren**

In der seit 2016 beim Verwaltungsgericht München gegen die Bundesrepublik Deutschland geführten Verwaltungsstreitsache (Az. M 16 K 16.4366) fand am 9. Oktober 2023 die mündliche Verhandlung statt. Corint Media hatte 2016 Anfechtungsklage gegen die Bescheide des DPMA als Aufsichtsbehörde eingelegt, in denen diese Corint Media einen Verstoß gegen den Wahrnehmungszwang (§ 9 VGG) vorgeworfen hatte. Das DPMA beanstandet, dass Corint Media zwar für Sendeunternehmen und Presseverleger neben originären auch von Urhebern abgeleitete Rechte wahrnehme, nicht aber auch Urheber selbst und andere originäre Berechtigte als Wahrnehmungsberechtigte vertrete.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht fassten die Beklagtenvertreter den Widerspruchsbescheid neu. Das Gericht vertagte die mündliche Verhandlung, die voraussichtlich im nachfolgenden Berichtszeitraum stattfinden wird.

Weitere Rechtsstreitigkeiten sind anhängig.

### 3. Wirtschaftliche Entwicklung

Die Geschäftsentwicklung von Corint Media ist stabil. Indiz für diese stabile Entwicklung sind die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Diese sind – bereinigt man die Vorjahreserlöse um die im Geschäftsjahr 2022 für die Vergangenheit erfassten Hinterlegungsbeträge gem. § 37 VGG – gestiegen.

Während die Erlöse bei den Sendeunternehmen nahezu auf Vorjahresniveau liegen, konnten infolge der erstmalig von Google geleisteten interimistischen Zahlungen für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts deutlich höhere Erlöse erzielt werden. Zum ersten Mal liegen die Einnahmen der Kurie Verleger über den Kosten der Rechtedurchsetzung und -wahrnehmung.

Die Kostenquote ist leicht gestiegen.

#### 3.1. Ertragslage

Die Erlöse aus der von der Gesellschaft wahrgenommenen Urheber- und Leistungsschutzrechte beliefen sich im Geschäftsjahr 2023 auf 68.852 Tsd. EURO. Darin enthalten sind Hinterlegungen von Rechthenutzern gemäß § 37 VGG. Nach Abzug dieser Beträge (1.050 Tsd. EURO) betragen die Erlöse im Berichtsjahr 67.802 Tsd. EURO (i. Vj. 59.803 Tsd. EURO). Davon stammen 58.456 Tsd. EURO aus der Vergütung für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen im In- und Ausland. Für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger konnten 9.346 Tsd. EURO erzielt werden.

Zur Deckung der Verwaltungskosten wurden 9.766 Tsd. EURO (i. Vj. 6.584 Tsd. EURO zzgl. 1.215 Tsd. EURO Kostenbeteiligung der Verleger) von den Erlösen einbehalten.

50.599 Tsd. EURO (i. Vj. 47.152 Tsd. EURO) stehen zur Verteilung zur Verfügung. Im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung wurden im September 2023 bereits 27.293 Tsd. EURO an die Sendeunternehmen ausgeschüttet. Die Verleger erhielten im Dezember 2023 aufgrund der interimistischen Google-Zahlungen eine nachträgliche Ausschüttung für den Zeitraum vom 7. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2022 in Höhe von 5.024 Tsd. EURO. Zudem wurden 17.758 Tsd. EURO für Sendeunternehmen und 524 Tsd.

EURO für Verleger in die Rückstellung für Ausschüttungen eingestellt.

Die Erlöse für die Sendeunternehmen im Inland sind im Berichtsjahr um 676 Tsd. EURO auf 46.145 Tsd. EURO gestiegen. Bei Kabelnetzbetreibern, EPG-Anbietern, Hotels und Krankenhäusern konnten Mehreinnahmen erzielt werden. Die übrigen inländischen Geschäftsfelder sind stabil.

Die Auslandserlöse sind – deutlich weniger als prognostiziert – um 274 Tsd. EURO gesunken und beliefen sich im Berichtsjahr auf 12.324 Tsd. EURO. Bereinigt man die Einnahmen des Vorjahres um Sondereffekte (Nachzahlungen), liegen die Erlöse nahezu auf Vorjahresniveau.

Die erstmals im Jahr 2023 erfolgten Lizenzzahlungen von Google in Höhe von 8.224 Tsd. EURO führten zu einer deutlichen Erlössteigerung für die Verleger. Die Lizenzzahlungen enthielten 5.024 Tsd. EURO für Vorjahre.

Die Kostenquote lag im Berichtsjahr bei 14,6% (i. Vj. 13,2%). Dies entspricht einem Anstieg um 1,4%-Punkte. Die Quote wurde anhand der bereinigten Umsatzerlöse (67.801 Tsd. EURO; i. Vj. 59.802 Tsd. EURO), der gestiegenen Kosten (11.028 Tsd. EURO; i. Vj. 7.763 Tsd. EURO), der Auflösung von Rückstellungen (89 Tsd. EURO; i. Vj. 82 Tsd. EURO), der übrigen sonstigen Erträge (33 Tsd. EURO; i. Vj. 6 Tsd. EURO) und des seit 2014 erstmalig wieder positiven Finanzergebnisses (1.141 Tsd. EURO; i. Vj. -122 Tsd. EURO) ermittelt.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden kurzfristig nicht benötigte Bankguthaben, entsprechend der Corint Media Anlagerichtlinie, in Termingeldern angelegt. 1.141 Tsd. EURO an Zinserträgen konnten so erwirtschaftet werden.

#### 3.2. Vermögenslage

Das Vermögen der Gesellschaft besteht fast ausschließlich aus Umlaufvermögen in Höhe von 72.794 Tsd. EURO (i. Vj. 59.389 Tsd. EURO), dabei entfällt der überwiegende Teil mit 52.672 Tsd. EURO (i. Vj. 40.618 Tsd. EURO) auf liquide Mittel. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen liegen mit 19.808 Tsd. EURO (i. Vj. 18.057 Tsd. EURO) 1.751 Tsd. EURO über dem Vorjahr.

Demgegenüber stehen auf der Passivseite, neben den Rückstellungen für die Ausschüttungen der urheberrechtlichen Vergütungen an die Berechtigten in Höhe von 18.546 Tsd. EURO (i. Vj. 22.351 Tsd. EURO), vor allem Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche in Höhe von 31.417 Tsd. EURO (i. Vj. 23.914 Tsd. EURO) und Rückstellungen für hinterlegte Zahlungen in Höhe von 11.976 Tsd. EURO (i. Vj. 10.209 Tsd. EURO), die nicht ausgeschüttet werden können. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten und Gesellschaftern, bei denen es sich um nicht abgerufene Ausschüttungen von Sendeunternehmen und Verlegern handelt, haben sich aufgrund der erstmaligen Ausschüttungen an die Berechtigten der Kurie Verleger mehr als verdoppelt. Der Großteil der berechtigten Sendeunternehmen hatte zum Bilanzstichtag die Abschlagszahlung per 31. August 2023 bereits abgerufen, während die berechtigten Verleger die Mitte Dezember vorgenommenen Ausschüttungen für den Zeitraum vom 7. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2022 noch nicht abgerufen hatten.

Auch im Berichtsjahr erhöhte sich die Bilanzsumme (+13.388 Tsd. EURO) wieder deutlich. Ursache hierfür sind weiterhin die Zahlungen bzw. Hinterlegungen gem. § 37 VGG, die bis zu einer endgültigen Klärung der jeweiligen strittigen Auseinandersetzungen nicht ausgeschüttet werden dürfen und damit zu einem jährlichen Anstieg der liquiden Mittel bzw. der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen führen.

### 3.3. Finanzlage

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Finanzierung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft. Demnach werden die erzielten Einnahmen an die Berechtigten nach Abzug der Verwaltungskosten verteilt.

Zum Stichtag 31. August 2023 erhielten die Berechtigten der Kurie Sendeunternehmen eine unterjährige Abschlagszahlung auf die Jahresausschüttung in Höhe von 27.293 Tsd. EURO (i. Vj. 26.750 Tsd. EURO). Die vorläufige Zahlung von 5.024 Tsd. EURO durch Google für den Zeitraum seit dem Inkrafttreten des Presseleistungsschutzrechts am 7. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2022 wurde im Dezember an die Berechtigten der Kurie Verleger verteilt.

Der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Finanzmittelbestand liegt mit 14.672 Tsd. EURO nahezu auf Vorjahresniveau (i. Vj. 15.618 Tsd. EURO). 38.000 Tsd. EURO (i. Vj. 25.000 Tsd. EURO) waren zum Bilanzstichtag kurzfristig in Termingeldern angelegt. Dem Finanzmittelbestand stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 8.562 Tsd. EURO (i. Vj. 2.041 Tsd. EURO) und Rückstellungen in Höhe von 64.022 Tsd. EURO (i. Vj. 57.162 Tsd. EURO) gegenüber.

### 3.4. Gesamtaussage

Das Geschäftsjahr 2023 ist für Corint Media mit Blick auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage erfolgreich verlaufen.

Die positive Entwicklung bei der Wahrnehmung und Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts konnte fortgesetzt werden, so dass erstmalig die Erträge die Aufwendungen übersteigen und Ausschüttungen an die berechtigten Verleger vorgenommen werden können.

Bei den Sendeunternehmen lagen die Erlöse trotz prognostizierter Rückgänge nahezu auf Vorjahresniveau. Die rückläufigen Auslandserlöse konnten durch höhere Einnahmen im Inland kompensiert werden.

## 4. Die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit wesentlichen Chancen und Risiken

Die aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte erzielten Einnahmen sowie sonstige Einnahmen schüttet Corint Media nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten aus. Die Gesellschaft weist daher regelmäßig ein Jahresergebnis von 0 EURO aus. Die Chancen und Risiken für die Gesellschaft haben folglich keinen Einfluss auf das Jahresergebnis, sondern lediglich auf die Entwicklung der Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, die Höhe der Ausschüttungssumme und die Kostenquote.

Corint Media blickt verhalten positiv in die Zukunft. Hierbei müssen allerdings eine Reihe externer Faktoren berücksichtigt werden, deren Auswirkung auf die Geschäftsentwicklung zum Ende des Berichts-

zeitraums nur schwierig prognostiziert werden können.

Bei den Sendeunternehmen geht Corint Media im Inland von Einnahmen auf dem Niveau des Vorjahres aus. Die Abschaffung des Nebenkostenprivilegs für Kabelgebühren zum 30. Juni 2024, die im Rahmen der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes beschlossen wurde, sollte noch keine größeren Auswirkungen auf das Ergebnis im Jahr 2024 haben. Für welchen Übertragungsweg sich die 12 Millionen betroffenen Haushalte indessen nach Wegfall des Nebenkostenprivilegs ab 1. Juli 2024 entscheiden, ist schwer abschätzbar, könnte aber ab 2025 zu einer Reduzierung der Erlöse bei Kabelnetzbetreibern führen. Im Ausland sind rückläufige Einnahmen zu erwarten, da die Nachfrage nach deutschsprachigen Programmen durch Kabelnetzanbieter im Ausland weiterhin stetig abnimmt.

Derzeit ist davon auszugehen, dass der Umsatz für Presseverleger in 2024 unter dem diesjährigen Ergebnis liegen wird. Bereinigt man jedoch das Ergebnis 2023 um den Sondereffekt der Nachzahlung durch Google, geht Corint Media von annähernd gleichbleibenden Einnahmen aus. Im Hinblick auf die Durchsetzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten gegenüber den digitalen Plattformen bleiben perspektivisch die Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz, insbesondere dem Einsatz von Anwendungen mit einer potenziell teilweise substituierenden Wirkung auf die Angebote der Inhalteanbieter abzuwarten.

Ferner erwartet Corint Media leicht sinkende Kosten. Allerdings ist vor dem Hintergrund rückläufiger Einnahmen dennoch ein Ansteigen der Kostenquote zu erwarten.

Berlin, den 27. Februar 2024



**Dr. Christine Jury-Fischer**  
Geschäftsführerin

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Corint Media GmbH, Berlin:

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Corint Media GmbH, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Corint Media GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die

Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die

Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern

ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, den 27. Februar 2024

**gkw:treuadvisa GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**gez. Alfred Gaeb**

Wirtschaftsprüfer

**gez. Torsten Wippermann**

Wirtschaftsprüfer

## **Bericht über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2023**

Es wird auf den Lagebericht verwiesen.

### **Abgelehnte Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung von Nutzungsrechten**

Im Geschäftsjahr 2023 wurden lediglich Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung solcher Nutzungsrechte abgelehnt, die Corint Media entweder nicht wahrnimmt (leistungsschutzfremde

Nutzungen) oder die zwar zum satzungsgemäßen Wahrnehmungsauftrag gehören, aber von keinem Berechtigten Corint Media zur Wahrnehmung eingeräumt wurden.

## Rechtsform und Organisationsstruktur

### Rechtsform

Corint Media ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht.

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Februar 1997 errichtet. Die Firma lautet Corint Media GmbH. Gegenstand der Gesellschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung der ihr von Sendeunternehmen und Presseverlegern übertragenen und/oder eingeräumten Rechte und Ansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz für diese Unternehmen ergeben, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an Sendeunternehmen und/oder Presseverleger, die mit der Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben („Berechtigte“).

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 83.000,00. Von diesem Stammkapital hält die Gesellschaft einen eigenen Anteil in Höhe von EUR 14.273,00.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nach § 77 Abs. 1 VGG genehmigungspflichtig.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt.

Das Deutsche Patent- und Markenamt, München, hat, als Aufsichtsbehörde über die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt.

Die VG Satellit Gesellschaft zur Verwertung der Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen mbH war die Vorgängergesellschaft der VG Media. Sie wurde 1997 als 11. Verwertungsgesellschaft vom Deutschen Patent- und Markenamt zugelassen. In 2001 erfolgte zunächst die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH und in 2006 die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH. Seit dem 14. Januar 2021 firmiert die Gesellschaft unter dem Namen Corint Media GmbH.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

### Organisationsstruktur

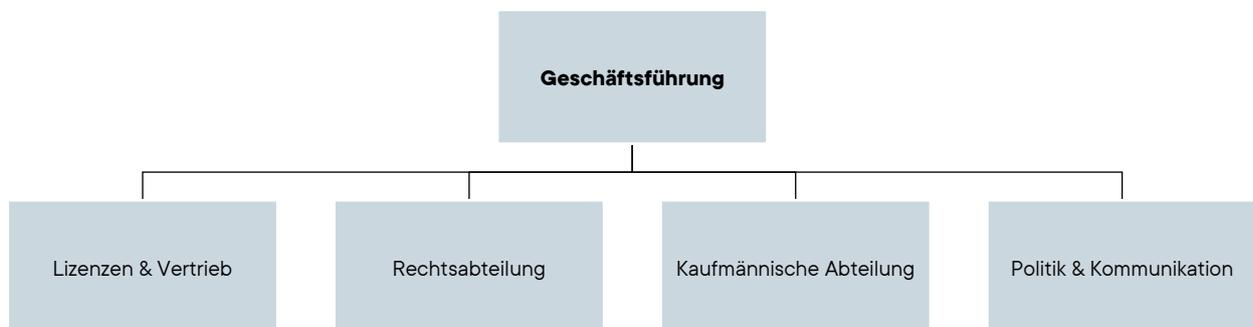
Corint Media ist ein Unternehmen der privaten Medienindustrie mit Sitz in Berlin. Als Verwertungsgesellschaft vertritt sie die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler, privater Fernseh- und Radiosender sowie digitale verlegerische Angebote einer Vielzahl der Presseverleger.

Corint Media nimmt zum 31. Dezember 2023 die Urheber- und Leistungsschutzrechte von 93 nationalen und internationalen Fernseh- und 142 Hörfunkprogrammen sowie die Rechte an 343 digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten „Domains“, wahr.

Die Organe der Gesellschaft sind gemäß Satzung der Corint Media in der Fassung vom 15. August 2022 die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Berechtigtenversammlung. Im Übrigen wird auf den Anhang verwiesen.

Die Gesellschaft wird von einer Geschäftsführerin vertreten.

Die Gesellschaft ist, orientiert an ihrer satzungsmäßigen Bestimmung, wie folgt organisiert:



Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung von Corint Media am 23. November 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagenpolitik und des Risikomanagements

beschlossen, welche in der Anlagerichtlinie für die Vermögenslage von Corint Media konkretisiert wurden.

## **Von Corint Media abhängige Verwertungseinrichtungen**

Von Corint Media abhängige Verwertungseinrichtungen gemäß § 3 VGG gibt es keine.

## **Vergütungen und sonstige Leistungen an in § 18 Abs. 1 VGG genannte Personen**

Im Geschäftsjahr 2023 betrug der Gesamtbetrag der Vergütungen und sonstigen Leistungen an die in § 18 Abs. 1 VGG genannten Personen EUR 1.482.728,20.

## Finanzinformationen gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 2 VGG

Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung und Verwendung der Einnahmen.

<b>Einnahmen bzw. Erlöse</b>			
<b>Kurie</b>	<b>Kategorie der Rechte</b>	<b>Art der Nutzung</b>	<b>2023</b>
			EUR
Sendeunternehmen	Weitersendung	Kabelweitersendung	26.787.635
		Audio-Live-Streaming	47.886
	Öffentliche Wiedergabe	Hotels	7.095.031
		Krankenhäuser	2.568.831
		Fitness- und Sporteinrichtungen	1.472.001
		Sonstige Einrichtungen	73.034
		Öffentliche Wahrnehmbarmachung	Öffentliche Wahrnehmbarmachung
	Anfertigung und Nutzung von Mitschnitten	Anfertigung und Nutzung von Mitschnitten	8.134
	EPG (Electronic Program Guide)	EPG (Electronic Program Guide)	1.335.382
	Gesetzliche Vergütungsansprüche	Gesetzliche Vergütungsansprüche	965.055
Ausland	Ausland	12.324.333	
Verleger	Presseleistungsschutzrecht	Presseleistungsschutzrecht	9.345.957
			<b>68.851.543</b>

Die Verwendung der Einnahmen erfolgt als sogenannter durchlaufender Posten, den Corint Media nach Abzug sämtlicher Betriebs- und Finanzkosten, den Corint Media Verteilungsplänen entsprechend, an die Berechtigten weiterleitet.

## **Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft für die Berechtigten und Mitglieder erbringt**

Die Berechtigten von Corint Media bilden jeweils zwei Kurien, die Kurie Sendeunternehmen und die Kurie Verleger. Allgemeine Verwaltungskosten werden zwischen der Kurie Sendeunternehmen und der Kurie Verleger hälftig (d. h. zu je 50 %) geteilt. Zuzuordnende Kosten (z. B. Rechtsberatungs- und Gerichtskosten für die Wahrnehmung und Durchsetzung von jeweils einer Kurie zuordenbaren Rechten und Ansprüchen) sind von der jeweiligen Kurie allein zu tragen. Die für jede Kurie auf den jeweiligen

Berechtigten entfallenden Kosten ergeben sich aus dem Verhältnis der Erlöse der einzelnen Berechtigten aus den verschiedenen Geschäftsfeldern, wobei alle Einnahmen unter einheitlicher Anwendung des Kostensatzes belastet werden.

Zur Deckung der Kosten der Rechtewahrnehmung werden kein eigenes Vermögen oder sonstige Mittel verwendet.

### Kosten aus der Rechtewahrnehmung und prozentualer Anteil im Verhältnis zu den Einnahmen

Kurie	Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	2023	
			Prozent	EUR
Sende- unternehmen	Weitersendung	Kabelweitersendung	12,0	2.218.546
		Audio-Live-Streaming	12,0	5.753
	Öffentliche Wiedergabe	Hotels	12,0	852.326
		Krankenhäuser	12,0	308.594
		Fitness- und Sport- einrichtungen	12,0	176.832
		Sonstige Einrichtungen	12,0	8.774
	Öffentliche Wahrnehm- barmachung	Öffentliche Wahrnehm- barmachung	12,0	820.280
	Anfertigung und Nutzung von Mit- schnitten	Anfertigung und Nutzung von Mit- schnitten	12,0	977
	EPG (Electronic Program Guide)	EPG (Electronic Program Guide)	12,0	160.420
	Gesetzliche Vergütungs- ansprüche	Gesetzliche Vergütungs- ansprüche	12,0	115.932
Ausland	Ausland	12,0	1.465.915	
Verleger	Presseleistungsschutzrecht	Presseleistungsschutzrecht	39,5	3.629.582
Verrechnete sonstige Erlöse und Zinserträge				1.262.232

**11.026.163**

Der Gesamtaufwand für die Kosten aus der Rechtewahrnehmung 2023 enthält die Kosten aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2023 in Höhe von EUR 11.028.336 von dem sonstige Umsatzerlöse in Höhe von EUR 37 abzuziehen sind. Des Weiteren sind gebuchte Aufwendungen in Höhe von EUR 2.136 in Abzug zu bringen. Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für Rückzahlungsansprüche, welche die zu verteilenden Erlöse 2023 reduzieren.

## Informationen zur Verteilung der Vergütungen aus Nutzungen der Rechte der Berechtigten

Gesamtsumme der Vergütungen an die Berechtigten (nach Abzug der Kostenumlage).

<b>Verteilung</b>			
<b>Kurie</b>	<b>Kategorie der Rechte</b>	<b>Art der Nutzung</b>	<b>2023</b>
			EUR
Sendeunternehmen	Weitersendung	Kabelweitersendung	16.249.308
		Audio-Live-Streaming	42.133
	Öffentliche Wiedergabe	Hotels	6.242.701
		Krankenhäuser	2.260.235
		Fitness- und Sporteinrichtungen	1.295.168
		Sonstige Einrichtungen	64.260
		Öffentliche Wahrnehmbarmachung	Öffentliche Wahrnehmbarmachung
	Anfertigung und Nutzung von Mitschnitten	Anfertigung und Nutzung von Mitschnitten	7.157
	EPG (Electronic Program Guide)	EPG (Electronic Program Guide)	1.174.961
	Gesetzliche Vergütungsansprüche	Gesetzliche Vergütungsansprüche	849.123
Ausland	Ausland	10.736.809	
Verleger	Presseleistungsschutzrecht	Presseleistungsschutzrecht	3.009.532
			<b>47.939.367</b>

Die den Berechtigten 2023 zugewiesenen Beträge ergeben sich aus den im Jahresabschluss 2023 ausgewiesenen Beträgen zur Verteilung in Höhe von EUR 50.599.156 zuzüglich EUR 152.772 wegen ausländischer Forderungen aus dem Geschäftsjahr 2022, welche nunmehr zugewiesen werden konnten, wiederum abzüglich EUR 274.375 ausländischer Forderungen aus dem Geschäftsjahr 2023, deren Zahlungseingang noch nicht gewiss ist wegen Säumnis der Lizenzschuldner. Ebenfalls in Abzug zu bringen, ist eine Kostenerstattung an die Kurie Verleger i. H. v. EUR 2.538.186. Die vorläufigen Nachzahlungen durch Google für den Zeitraum seit Inkrafttreten des Presseleistungsschutzrechts am 7. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2022 aufgrund der im Berichtsjahr 2023 abgeschlossenen Interimsvereinbarung führten dazu, dass nachträglich ab Juni 2021 die Einnahmen

der Kurie Verleger über den Kosten lagen, so dass die an die Kurie Verleger weiterberechneten Kosten nachträglich ab Juni 2021 erstattet werden konnten.

Da Corint Media einige Verfahren mit Nutzern über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen führt und diese Nutzer gem. § 37 VGG einen Teil der Vergütung nur unter Vorbehalt zahlen (Zuführung in 2023 EUR 6.835.237) bzw. hinterlegen (Zuführung in 2023 EUR 1.049.926), teilweise aber auch weder an Corint Media zahlen noch hinterlegen (Zuführung in 2023 EUR 601.120), müssen für diese Vergütungen Rückstellungen gebildet werden. Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach Beendigung der Verfahren erfolgen.

Gesamtsumme der an die Berechtigten verteilten Beträge (nach Abzug der Kostenumlage).

<b>Verteilung</b>			
<b>Kurie</b>	<b>Kategorie der Rechte</b>	<b>Art der Nutzung</b>	<b>2023</b>
			EUR
Sendeunternehmen	Weiterseendung	Kabelweiterseendung	16.249.308
		Audio-Live-Streaming	42.133
	Öffentliche Wiedergabe	Hotels	6.242.701
		Krankenhäuser	2.260.235
		Fitness- und Sporteinrichtungen	1.295.168
		Sonstige Einrichtungen	64.260
		Öffentliche Wahrnehmbarmachung	Öffentliche Wahrnehmbarmachung
	Anfertigung und Nutzung von Mitschnitten	Anfertigung und Nutzung von Mitschnitten	7.157
	EPG (Electronic Program Guide)	EPG (Electronic Program Guide)	1.174.961
	Gesetzliche Vergütungsansprüche	Gesetzliche Vergütungsansprüche	849.123
	Ausland	Ausland	10.736.809
Verleger	Presseleistungsschutzrecht	Presseleistungsschutzrecht	3.009.532
			<b>47.939.367</b>

Alle im Geschäftsjahr 2023 zugewiesenen Beträge wurden an die Berechtigten ausgeschüttet.

## Verteilungstermine

		Termine	
		Unterjährige Abschlagszahlung	Verteilung
Fernsehen	Deutschland	18. September 2023	20. März 2024
	Ausland	18. September 2023	20. März 2024
Hörfunk	Deutschland	14. September 2023	03. Juni 2024
	Ausland	Entfällt	20. März 2024
Verleger	Juni 2021- Dezember 2022 (Nachzahlung Google)	Entfällt	18. Dezember 2023
		Entfällt	vorauss. Juli 2024

Zu den genannten Terminen wurden die Verteilungsinformationen an die Berechtigten versandt. Die Auszahlungen erfolgten nach den Übermittlungen der für die Auszahlung notwendigen Bankverbindungen und der gegengezeichneten Freistellungserklärungen.

**Gesamtsumme der Beträge, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurden**

	EUR
2020	1.204
2021	580
2022	4.049
2023	274.375
	<b>280.208</b>

Hierbei handelt es sich um Vergütungsforderungen aus dem Ausland, für die bis zum 31. Dezember 2023 keine Zahlungen eingegangen sind. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 sind diese Beträge in dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ enthalten.

**Es gab keine Einnahmen aus Rechten im Geschäftsjahr 2023, die den Berechtigten einerseits zugewiesen, andererseits aber noch nicht ausgeschüttet wurden.**

**Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten wurden innerhalb der gemäß § 28 Abs. (2) VGG vorgeschriebenen Verteilungsfristen durchgeführt.**

**Zum 31. Dezember 2023 hat Corint Media keine nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten im Sinne des § 30 VGG.**

## Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

		<b>Einnahmen</b>	<b>Abzüge</b>	
		EUR	EUR	
GEMA (Deutschland)	Fernsehen	12.455.403	1.455.017	
	Hörfunk	5.850.632	683.460	
VFF (Deutschland)	Fernsehen	966.411	46.880	
	Hörfunk	0	0	
CopyDan (Dänemark)	Fernsehen	497.072	21.103	
	Hörfunk	24.966	1.060	
EAÜ (Estland)	Fernsehen	20.816	2.082	
	Hörfunk	0	0	
Kopioisto (Finnland)	Fernsehen	1.467	88	
	Hörfunk	0	0	
TVRights (Griechenland)	Fernsehen	89.943	11.675	
	Hörfunk	0	0	
HDS ZAMP (Kroatien)	Fernsehen	55.206	5.521	
	Hörfunk	0	0	
LATGA (Litauen)	Fernsehen	7.472	672	
	Hörfunk	0	0	
ZAMP (Mazedonien)	Fernsehen	4.791	480	
	Hörfunk	0	0	
Norwaco (Norwegen)	Fernsehen	10.326	143	
	Hörfunk	0	0	
VGR GmbH (Österreich)	Fernsehen	2.799.986	151.503	
	Hörfunk	150	0	
CopySwede (Schweden)	Fernsehen	5.898	273	
	Hörfunk	0	0	
Artisjus (Ungarn)	Fernsehen	437.599	61.264	
	Hörfunk	0	0	
		<b>Fernsehen</b>	<b>17.352.390</b>	<b>1.756.701</b>
		<b>Hörfunk</b>	<b>5.875.748</b>	<b>684.520</b>

Es wurden keine Beträge an andere in- und ausländische Verwertungsgesellschaften als die oben genannten gezahlt bzw. unmittelbar an die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechteinhaber verteilt. Es sind daher auch keine Verwaltungskosten und sonstige Abzüge für andere Verwertungsgesellschaften oder die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechteinhaber entstanden.

## **Gesonderter Bericht gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG**

Corint Media hat in 2023 keine Beträge im Einklang mit § 32 VGG aufgebracht.

Berlin, den 17. Juli 2024

Corint Media GmbH, Berlin



**Dr. Christine Jury-Fischer**  
Geschäftsführerin

## Anlage 2: Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

---



## Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

### An die Corint Media GmbH, Berlin:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Corint Media GmbH, Berlin, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie den Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt worden sind.

Essen, den 17. Juli 2024

gkw:treuadvisa GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Alfred Gaeb  
Wirtschaftsprüfer



Torsten Wippermann  
Wirtschaftsprüfer

## Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen

---



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.